

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der Landtag hat am 24. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S. 725) bleibt unverändert.

§ 2

Nach § 5 Absatz 2 Staatshaushaltsgesetz 2013/14 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Haushaltsjahr 2013 Garantien bis zur Höhe von 2 275 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2014 Garantien bis zur Höhe von 3 345 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes einer privaten oder landeseigenen Gesellschaft, die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlässt, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Haushaltsjahr 2013 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung des Haushaltsjahres 2014 in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 24 Jahre betragen.

(2b) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird für den Fall, dass Fahrzeuge nicht durch eine private oder landeseigene Gesellschaft, sondern durch das Land selbst gekauft und dann einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen werden, ermächtigt, die hierfür erforderlichen kaufvertraglichen Verpflichtungen bis zu einer Gesamtsumme von 760 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2013 und bis zu einer Gesamtsumme von 1 315 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014 mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens acht Jahren einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen). Hierzu wird nach Maßgabe dieser haushaltsrechtlichen Regelungen bei Kapitel 1303 Titelgruppe 96 der Titel 811 96 mit der Zweckbestimmung ‚Erwerb von Schienenfahrzeugen im Schienenpersonennahverkehr‘ aufgenommen; die Bezeichnung der Titelgruppe lautet neu: ‚Förderung/Erwerb von Schienenfahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr/Schienenpersonennahverkehr‘; die bestehenden Haushaltsvermerke und Erläuterungen bleiben unverändert. Soweit die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Jahr 2013 erfolgt, vermindert sich die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2014 in entsprechender Höhe. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ermächtigung aufgrund der Vergabe der Verkehrsleistung ohne einen Fahrzeugkauf durch das Land nicht in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf jeweils der gesonderten Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

(2c) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird ermächtigt, zur Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Rahmen der Zweckbestimmungen des Kapitels 1303 Titelgruppe 92 Verpflichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 6 300 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2013 und bis zu einer Gesamthöhe von 7 570 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014 mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens 15 Jahren einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen). Soweit die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Jahr 2013 erfolgt,

vermindert sich die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2014 in entsprechender Höhe. Für Wartungsverträge, die im Rahmen einer Fahrzeugbeschaffung durch eine landeseigene Gesellschaft oder das Land vom Land abgeschlossen werden, können im Rahmen der vorstehenden Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungen auch mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens 30 Jahren eingegangen werden. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf jeweils der gesonderten Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.“

§ 3

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2, 2 a, 3 und 4,“.

§ 3 a

In § 6 Absatz 1 Staatshaushaltsgesetz 2013/14 wird nach der Ziffer 5 folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. jeweils nach Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft einseitig deckungsfähig je für sich

6.1. die Ausgaben des Kap. 1304 Titelgruppe 78 zu Gunsten der Ausgaben des Kap. 1303 Titelgruppe 83 und

6.2. die Ausgaben des Kap. 1303 Titelgruppe 83 zu Gunsten der Ausgaben des Kap. 1303 Titelgruppe 92.“

§ 4

§ 7 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1503 Titel 633 08 für das Jahr 2013 erhöht sich mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft um die Mehrausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufgrund steigender Zugangszahlen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mehrausgaben nach den Sätzen 1 und 2 die allgemeine globale Minderausgabe bei Kapitel 1212 Titel 972 01 entsprechend zu erhöhen.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.